

Nutzungsordnung über einen Internetzugang für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer

Die folgenden Regelungen gelten zwischen der Stadt Bocholt als Schulträger, vertreten durch das Mariengymnasium und den Schülerinnen und Schülern, sowie Lehrerinnen und Lehrern des Mariengymnasiums („Nutzer“). Soweit diese Nutzungsordnung es bestimmt gelten sie auch für Personen, die keine Nutzer sind.

Für die medienpädagogische Arbeit im Rahmen individueller Lernprozesse und auch für die unterrichtliche Nutzung steht *im Gebäude/ in den Gebäuden der Schule* ein LAN-Zugang und ein über mehrere Access-Points übertragener W-LAN-Zugang zur Nutzung des Internets für die Nutzer zur Verfügung. Der Internetzugang wird von der Stadt Bocholt, Fachbereich Gebäudewirtschaft, als Schulträger betrieben und bereitgestellt. Damit werden keine gewerblichen Zwecke verfolgt.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen soll einen reibungslosen Betrieb sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gewährleisten.

I. Nutzungsberechtigung

1. Voraussetzung für das Recht des Nutzers zur Nutzung des Internetzugangs ist die Anerkennung dieser Nutzungsordnung und Einwilligung in die Datenverarbeitung nach II. und VI. Die Schule hält zu diesem Zweck ein Formular vorrätig. Bei minderjährigen Nutzern ist die Unterzeichnung des Formulars durch den/die Erziehungsberechtigte/n erforderlich.
2. Für die Überlassung des Internetzuganges werden keine Kosten erhoben.
3. Der Internetzugang steht allen Nutzern innerhalb des Schulgebäudes während der regulären Unterrichtszeiten zur Verfügung. Eine Nutzung darüber hinaus kann im Einzelfall von der Schulleitung gestattet werden, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

4. Lehrerinnen und Lehrer der Schule dürfen ihre privaten Endgeräte zur Verbindung mit dem Internet verwenden. Alle übrigen Nutzer dürfen ausschließlich die Endgeräte der Schule mit dem Internet verbinden. Die Nutzung des Internetzuganges ist nur über die von der Schule bereitgestellten persönlichen Accounts gestattet (siehe dazu II.).

II. Umgang der Nutzer mit Accounts

1. Jeder Nutzer erhält einen persönlichen Account, der aus Nutzerkennung und Passwort besteht. Die Nutzerkennung besteht in der Regel aus dem Vor- und Zunamen des Nutzers. Das Passwort wird bei der Aktivierung des Accounts zunächst von der Schule bereitgestellt. Das Passwort ist vom Nutzer zu ändern, wobei es sicher zu wählen ist. Gegenüber Dritten ist das Passwort geheim zu halten. Sollte dem Nutzer ein Passwort abhandenkommen oder ihm ein Missbrauch seines Passwortes bekannt werden, hat er unverzüglich eine Aufsichtsperson zu unterrichten und das Passwort zu ändern.
2. Die Nutzer haben nicht das Recht, Dritten die Nutzung des Internetzugangs über ihren Account zu gestatten. Den Nutzern ist ebenfalls untersagt, fremde Accounts bei der Nutzung des Internetzugangs zu verwenden. Die Nutzung eines Accounts durch mehrere Nutzer, sei es zeitgleich oder versetzt, ist nicht erlaubt.
3. Jeder Nutzer hat sich bei Beendigung einer Nutzung umgehend von seinem Account abzumelden, wenn möglich, über einen Logout Button.
4. Die Schule hat jederzeit das Recht, Accountdaten der Nutzer zu ändern oder Accounts zu deaktivieren, wenn dies im Einzelfall zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung erforderlich erscheint, insbesondere wenn der durch konkrete Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, dass der Account durch Unbefugte verwendet wird. Solche Maßnahmen wird sie umgehend den betroffenen Nutzern bekannt geben. Soweit der Nutzer zur Nutzung berechtigt bleibt, werden ihm neue Accountdaten zugewiesen und mitgeteilt.

III. Sicherheit

1. Die Nutzung des Internetzugangs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzer.
Virenschutz und Firewall stehen bei der Nutzung schuleigener Rechner zur Verfügung. Die Lehrkräfte haben die von Ihnen zur Verbindung mit dem Internet genutzten privaten Endgeräte selbst durch geeigneten Virenschutz zu sichern und zu warten. Sie nutzen jedoch die Firewall der Schule. Die Schule weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr

besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des Internetzugangs auf das Endgerät gelangen kann. Die geeignete Sicherung und Wartung der schuleigenen Endgeräte übernimmt die Schule. Diese Aufgabe nimmt der Internetbeauftragte für sie wahr.

Der unter Nutzung des Internetzugangs hergestellte Datenverkehr erfolgt verschlüsselt.

Die Daten können dennoch möglicherweise von Dritten eingesehen werden.

2. Der Internetzugang via Access-Point wird aus Sicherheitsgründen spätestens nach 6 Stunden automatisch getrennt (Session Time Out). Bei Inaktivität erfolgt bereits nach 15 Minuten aus Sicherheitsgründen eine Trennung. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen PC und dem Access-Point erfolgt. Eine Trennung des Internetzugangs nach 15 Minuten erfolgt ebenfalls, wenn die Internetverbindung nicht ordnungsgemäß beendet wird.

IV. Erlaubter Umfang der Nutzung

1. Der Internetzugang darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
Eine Nutzung für private Zwecke, insbesondere zum Spielen, ist nicht erlaubt.
2. Jede Veränderung oder Manipulation an der Installation und Konfiguration der Access-Points (Hard- und Software, Netzwerk) ist nicht erlaubt. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden.
3. Die Nutzung darf den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts nicht überschreiten. Insbesondere ist es verboten, sittenwidrige, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Dies gilt auch für sonstige Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule oder des Schulträgers schaden.
 - a. Der Internetzugang darf nicht zum unbefugten Eindringen in fremde Datennetze oder zum unbefugten Abruf von Informationen und Daten genutzt werden.

- b. Bei der Kommunikation im Internet (z.B. über Foren, E-Mails) sind angemessene Umgangsformen zu wahren. Insbesondere sind Belästigungen, Verleumdungen, Beleidigungen und Bedrohungen zu unterlassen.
 - c. Der Nutzer wird keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Insbesondere wird er keine Dateien durch Filesharing-Programme downloaden oder zum Download anbieten. Es dürfen keine Kopierschutzmechanismen umgangen werden. Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos, Texte usw.) im Internet ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Urhebers gestattet. Fremde Inhalte sind durch Zitat als solche zu kennzeichnen. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder eine Aufsichtsperson oder der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.
 - d. Die Rechte am eigenen Bild müssen gewahrt werden. Vor der Veröffentlichung von Bildern fremder Personen ist deren Einwilligung einzuholen, bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Einwilligung ist schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.
4. Das Versenden von unverlangten Massennachrichten, sowie parteipolitischer oder kommerzieller Werbung ist nicht gestattet.
 5. Das Aufrufen kostenpflichtiger Inhalte oder die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienste ist über den Internetzugang nicht gestattet. Die Schulleitung kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen durch ausdrückliche Erlaubnis Ausnahmen zulassen. Es ist nicht erlaubt über den Anschluss Verträge im eigenen Namen oder im Namen der Schule zu schließen.
 6. Den Nutzern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung einer Aufsichtsperson im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.
 7. Die Schule behält sich vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf die nach dieser Nutzungsordnung nicht erlaubten Seiten oder Dienste zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten). Dabei darf sie

Sicherungen wie z.B. Filterprogramme, Portsperrern oder DNS-Sperrern einsetzen. Die Schule wird bereits im Vorfeld derartige Sperrungen vornehmen um potenziellen Missbrauch zu erschweren.

8. Falls nach dieser Nutzungsordnung nicht erlaubte Inhalte versehentlich aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen und dies einer Aufsichtsperson zu melden.

V. Beaufsichtigung der Nutzung

1. Die Schule ist zur Beaufsichtigung der Nutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung durch minderjährige Nutzer. Dieser Pflicht wird die Schulleitung nachkommen. Die Aufsicht erfolgt durch Präsenzkontrollen, welche durch Aufsichtspersonen durchgeführt werden (siehe dazu 2.). Die Aufsicht erfolgt zudem durch nachträgliche stichprobenartige Auswertung von Nutzerdaten (siehe dazu VI.) durch den Internetbeauftragten (siehe dazu 3.).
2. Die Aufsicht mittels Präsenzkontrollen erfolgt durch Aufsichtspersonen. Während des Unterrichts ist die Aufsichtsperson die jeweils unterrichtende Lehrkraft. Im Übrigen wählt die Schulleitung selbst die Aufsichtspersonen aus. Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Sie werden von der Schulleitung in den Aufsichtsplan eingetragen.
Die Nutzung des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler mittels stationärer oder portabler Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtsperson zu erfolgen. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung hat sie der Schulleitung unverzüglich zu melden.
3. Die Schulleitung wählt eine geeignete Lehrkraft als Internetbeauftragten aus. Der Internetbeauftragte übernimmt die alleinige Auswertung von Nutzerdaten zu Aufsichtszwecken. Zudem bestimmt die Schulleitung einen Stellvertreter des Internetbeauftragten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung des Internetbeauftragten dessen Befugnisse und Pflichten wahr.
4. Die Schulleitung wählt einen Systemadministrator aus. Dieser ist für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebes im Rahmen des First-Level-Supports verantwortlich.

VI. Datenschutz

1. Eine Nutzung ist erst dann zulässig, wenn der Nutzer darin eingewilligt hat, dass die Schule seine personenbezogenen Daten im folgenden Umfang und zu folgenden Zwecken im Sinne des § 3 DSGVO (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) verarbeitet:
 - a. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht wird die Schule jeden Login, Druckauftrag, Aufruf einer Internetseite (URL) sowie jeden Logout mit Nutzerkennung, Datum und Uhrzeit protokollieren und speichern. In diese Daten wird ausschließlich der Internetbeauftragte Einsicht nehmen. Die Aufsichtspflicht der Schule wird in der Regel dadurch angemessen wahrgenommen, dass einmal monatlich die Daten von einzelnen Nutzersitzungen stichprobenartig und verdachtsunabhängig überprüft werden. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen werden zu Beweis Zwecken dokumentiert. Zusätzliche Kontrollen erfolgen nur in Fällen des durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts von Missbrauch. Bekannt gewordene Verstöße gegen diese Nutzungsordnung wird der Internetbeauftragte der Schulleitung unverzüglich melden.
 - b. Der Systemadministrator ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes, zur Ressourcenplanung und zur Verfolgung von Fehlerfällen (z.B. durch technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) personenbezogene Daten der Nutzer zu verarbeiten, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist.
 - c. Nach a. oder b. gespeicherte Daten werden regelmäßig nach einem Monat gelöscht. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Löschung spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs des Internetzugangs begründen.
2. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
3. Der Systemadministrator und der Internetbeauftragte, sowie dessen Stellvertreter, haben die ihnen nach diesem Absatz bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind ausschließlich Mitteilungen, die zum Betrieb des Netzwerkes, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes erforderlich sind. Diese Mitteilungen haben gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.

VII. Haftung der Schule

1. Für Schäden an privaten Endgeräten der Nutzer, die durch die Nutzung des Internetzugangs entstehen, übernehmen die Schule sowie der Schulträger, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen keine Haftung, es sei denn die Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
2. Die Schule und der Schulträger sind nicht für den Inhalt der über den Internetzugang der Schule abrufbaren Angebote verantwortlich.
3. Die Schule und der Schulträger übernehmen keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges. Die Schule ist jederzeit berechtigt, dessen Betrieb ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen.

VIII. Haftung der Nutzer

1. Ein Verstoß gegen die oben stehenden Bestimmungen berechtigt die Schule zu sofortigen erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen. Zudem behält sich die Schule in einem solchen Fall einen möglichen Ausschluss von der Nutzung des Internetzugangs und gegebenenfalls finanzielle Regressforderungen vor. Bei Verstößen durch Lehrkräfte oder sonstige Bedienstete der Schule können disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen.
2. Der Nutzer ist für die Inhalte, welche er über den Internetzugang abrufen, einstellt oder in irgendeiner Weise verbreitet, gegenüber der Schule, dem Schulträger und Dritten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst verantwortlich. Der Nutzer haftet gleichermaßen bei Missbrauch seines Accounts durch Dritte für dessen Folgen. Dies gilt nicht, sofern er den Missbrauch nicht zu vertreten hat.
3. Erkennt der Nutzer, oder muss er erkennen, dass ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen droht, so hat er eine Aufsichtsperson unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

IX. Geltungsdauer

1. Diese Nutzungsordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft und gilt, bis sie durch eine neue schriftliche Regelung ersetzt wird, oder der Betrieb des Internetzugangs eingestellt wird.

Einwilligung in die Datenverarbeitung bei der Nutzung eines Internetzugangs am Mariengymnasium

Die Stadt Bocholt als Schulträger, vertreten durch die Schule, stellt für schulische Zwecke einen Internetzugang für ihre Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte bereit. Näheres regelt die „Nutzungsordnung über einen Internetzugang für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer“. Diese ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht und wird auf Wunsch den Nutzern des Internetzugangs auch in schriftlicher Form ausgehändigt.

Die Schule unterliegt bei der Gewährung des Internetzuganges einer Aufsichtspflicht. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Internetzuganges hat sie sicherzustellen, dass der verantwortliche Nutzer identifiziert werden kann. Um dieser Pflicht nachzukommen ist es unerlässlich, dass personenbezogene Daten der Nutzer erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies ist der Schule aus Gründen des Datenschutzes jedoch nur mit Einwilligung der Nutzer erlaubt. Bei minderjährigen Nutzern muss zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Umfang der beabsichtigten Datenverarbeitung ist in der „Nutzungsordnung über einen Internetzugang für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer“ unter Ziffern II. und VI. ausführlich geregelt und wird wie folgt wiedergegeben:

- a. Die Schule hat jederzeit das Recht, Accountdaten der Nutzer zu ändern oder Accounts zu deaktivieren, wenn dies im Einzelfall zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung erforderlich erscheint, insbesondere wenn der durch konkrete Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, dass der Account durch Unbefugte verwendet wird. Solche Maßnahmen wird sie umgehend den betroffenen Nutzern bekannt geben. Soweit der Nutzer zur Nutzung berechtigt bleibt, werden ihm neue Accountdaten zugewiesen und mitgeteilt.
- b. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht wird die Schule jeden Login, Druckauftrag, Aufruf einer Internetseite (URL) sowie jeden Logout mit Nutzerkennung, Datum und Uhrzeit protokollieren und speichern. In diese Daten wird ausschließlich der Internetbeauftragte Einsicht nehmen. Die Aufsichtspflicht der Schule wird in der Regel dadurch angemessen wahrgenommen, dass mindestens einmal monatlich die Daten von einzelnen Nutzersitzungen stichprobenartig und verdachtsunabhängig überprüft werden. Zusätzliche Kontrollen erfolgen nur in Fällen des durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts von Missbrauch.
- c. Der Systemadministrator ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzbetriebes, zur Ressourcenplanung und zur Verfolgung von Fehlerfällen (z.B. durch technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) personenbezogene Daten der Nutzer zu verarbeiten, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist.
- d. Nach b. oder c. gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs des Internetzugangs begründen.
- e. Der Systemadministrator und der Internetbeauftragte, sowie dessen Stellvertreter, haben die ihnen bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind ausschließlich Mitteilungen, die zum Betrieb des Netzwerkes, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes erforderlich sind. Diese Mitteilungen haben gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.